



Hinweise zum Antrag auf/zur Mitteilung von Tatsachenangaben für Haushaltshilfe für sonstige Versicherte/Versicherte ohne landwirtschaftlichen Haushalt

1 Allgemeines

Der Antrag auf/Die Mitteilung von Tatsachenangaben zur Gewährung von Haushaltshilfe muss vor Einsatzbeginn der Ersatzkraft bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) gestellt/erfolgen. Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen ist die unverzügliche Vorlage (spätestens innerhalb von 14 Tagen) des ausgefüllten Formulars und der erforderlichen Nachweise (z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes) bei der SVLFG erforderlich.

Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, kann die Leistung versagt oder, falls die Leistung schon bewilligt wurde, entzogen werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Gewährung von Haushaltshilfe nur in Betracht kommt, wenn die Weiterführung des Haushalts nicht auf andere Weise sicherzustellen ist. Hierzu zählt insbesondere die mögliche Weiterführung des Haushalts durch andere im Haushalt lebende Personen.

Eine Gewährung von Haushaltshilfe bei Vorliegen eines Pflegegrades ab der Stufe 2 ist ausgeschlossen.

2 Selbst beschaffte Ersatzkräfte

Bei Einsatz von Verwandten und Verschwägerten bis zum 2. Grad werden grundsätzlich keine Kosten erstattet; es können jedoch die erforderlichen Fahrkosten und der Verdienstaufschlag (**z. B. bei unbezahltem Urlaub**) bis zur Höhe der Kosten, die sonst beim Einsatz einer selbst beschafften Ersatzkraft entstehen, erstattet werden. Zum Nachweis des Verdienstaufschlags ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, aus der hervorgeht, wie hoch der Verdienstaufschlag für die Zeit des unbezahlten Urlaubs ist.

Verwandte bis zum 2. Grad sind: Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel und Geschwister.

Verschwägte bis zum 2. Grad sind: Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwiegerenkel, Ehegatten von Geschwistern, Stiefkinder, Stiefeltern, Stiefgroßeltern, Stiefenkel und Stiefgeschwister.

3 Abrechnung

Setzt die SVLFG eine Ersatzkraft eines Hilfsdienstes ein, so rechnet sie die Kosten mit dieser Einrichtung unmittelbar ab.

Wird eine von der ausgefallenen Person selbst beschaffte Ersatzkraft eingesetzt, muss diese von der ausgefallenen Person bezahlt werden. Die geleisteten Arbeitsstunden und die entstandenen Kosten sind dann mittels eines Arbeitsnachweises zu belegen. Dies geschieht in der Regel einmal am Ende des Einsatzes.

Der Arbeitsnachweis muss von der ausgefallenen Person und der Ersatzkraft unterschrieben sein. Die SVLFG ist gehalten, sich stichprobenweise die Zahlungen an die Ersatzkräfte durch Vorlage von Belegen nachweisen zu lassen. Es empfiehlt sich daher dringend, diese Belege aufzubewahren.

4 Zuzahlung bei Haushaltshilfe durch die Krankenkasse

Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, leisten für jeden Kalendertag der Leistungsanspruchnahme eine Zuzahlung in Höhe von 10% des täglichen von der Krankenkasse zu leistenden Betrages der Haushaltshilfe. Die tägliche Zuzahlung beträgt mindestens 5 € und höchstens 10 €. Dies gilt auch, wenn die Krankenkasse im Rahmen der Haushaltshilfe den Verdienstaufschlag oder Fahrkosten erstattet, weil z. B. die selbst beschaffte Ersatzkraft, die den Haushalt weiterführt, mit den Versicherten bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist.

Wird Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung erbracht, ist keine Zuzahlung zu leisten.

Über diese gesetzlich vorgesehene Zuzahlung hinaus dürfen weder von den gestellten Ersatzkräften noch von den für die Leistungsdurchführung beauftragten Organisationen Forderungen (z. B. Fahrkosten) gegenüber den Versicherten erhoben werden. Über solche Forderungen, die nach den geltenden Bestimmungen unzulässig sind, sollte die LKK umgehend informiert werden.